



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0975.01

Basel, 27. Juni 2007
BD/P070975

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Juni 2007

Ausgabenbericht

betreffend

**Gründung der
Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW)**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehrungen	3
2. Ausgangslage	4
3. Folgen und Zielsetzung für die Kantone im Bereich Nationalstrasse	5
4. Lösungsansatz für die Nordwestschweiz	6
5. Haltung des Kantons Basel-Stadt	7
6. Beitrag des Kantons Basel-Stadt zur Aktiengesellschaft	8
7. Übernahme des Personals	9
7.1 Personalreglement NSNW	9
7.2 Lohnsystem	10
7.3 Personalvorsorge / Pensionskasse	11
8. Übergangslösung für das Jahr 2007	12
9. Abwicklung nach Finanzaushaltsgesetz (FHG)	12
10. Antrag	14

1. Begehren

Wir gestatten uns, dem Grossen Rat ein Umwidmungs-¹ und Kreditbegehren für die Gründung der Betriebsgesellschaft Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW AG) in Höhe von insgesamt CHF 0.813 Mio. zu unterbreiten. Die Gesamtkosten gliedern sich wie folgt:

- TBA-Position 319.710 CHF 430'000 für Besitzstände und Pensionskassen-Deckungslücke
- CHF 383'000 für Umwidmung Fahrhabe (Verwaltungs- in Finanzvermögen) und unentgeltlichen Übertrag an die NSNW AG

Mit der Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 geht der Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen in die Zuständigkeit des Bundes über.

Da der Bund über keine eigene Organisation dazu verfügt, dieses Verkehrsnetz von grösster Bedeutung zu betreuen, ist er auf die bisherigen Betreiber aus den kantonalen Verwaltungen angewiesen: Sie verfügen über Fachwissen und die notwendige Ausrüstung.

Die Nordwestschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn haben sich entschlossen, für den Betrieb der Nationalstrassen auf dem Territorium der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eine Betriebs-Gesellschaft, die NSNW AG (Nationalstrassen Nordwestschweiz AG), zu gründen. Diese hat zur Hauptaufgabe, nach Leistungsauftrag des Bundes die Nationalstrassen weiterhin zu betreiben. Der Bund bezahlt die Leistungen der NSNW AG.

Der Kanton Basel-Stadt wird sich an der Betriebsgesellschaft nicht beteiligen, da der Unterhalt der Nationalstrasse neu keine Kantons-, sondern eine Bundesaufgabe ist, der prozentuale Kilometeranteil des Kantons Basel-Stadt an der Gebietseinheit nur knapp 7% beträgt und der Betriebsaufgabe nur geringe strategische Bedeutung zufällt. Hingegen wird der Kanton Basel-Stadt sein heutiges Personal sowie die Fahrhabe in die Gesellschaft einbringen.

Zur Gründung der NSNW AG muss die bisherige Fahrhabe (Fahrzeuge und Maschinen) aus dem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgewidmet werden, damit dies dann als Sacheinlage in die NSNW AG eingebracht werden kann. Weiter soll die soziale Verantwortung gegenüber den bisherigen, verdienten Mitarbeitenden des Bereichs Autobahnunterhalt beim Tiefbauamt wahrgenommen werden. Dazu wird ihnen der unbefristete frankenmässige Lohnbesitzstand, eine adäquate neue Pensionskassenlösung mit einer Besitzstandsregelung, welche sowohl das Lebensalter als auch das bisherige Dienstalter berücksichtigt, sowie ein befristeter Besitzstand bezüglich der Unterhaltszulagen gewährt. Die Regelung der Unterhaltszulage entspricht exakt derjenigen, welche die Fachhochschule Nordwestschweiz

¹ FGH § 33. Bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.

bei der Zusammenführung der Fachhochschul-Mitarbeitenden der gleichen vier Kantone bereits getroffen hatte.

Der Grossratsbeschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die anderen drei Partnerkantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn die entsprechenden Beschlüsse zur Gründung der NSNW AG auch fassen.

2. Ausgangslage

Am 28. November 2004 hat das Schweizervolk über die Neugestaltung des Finanzausgleiches und die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen "NFA" abgestimmt und die NFA mehrheitlich angenommen. Die heutige Verbundaufgabe bei den Nationalstrassen für Bau, Unterhalt, Betrieb und die Verkehrslenkung geht auf den 1. Januar 2008 in die Zuständigkeit des Bundes über und wird von diesem künftig zu 100% finanziert. Betreffend die Nationalstrassen wurde der Art. 83 Absatz 2 der Bundesverfassung geändert und lautet neu:

"Der Bund baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen".

Die Ausführungsgesetzgebung über die Nationalstrassen sieht grundsätzlich folgende Zuständigkeiten vor:

Für die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sind die Kantone zuständig. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist für den Bau neuer und den Ausbau bestehender Nationalstrassen verantwortlich (Art. 40a).

Die Nationalstrassen und ihre technischen Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass ein sicherer und flüssiger Verkehr gewährleistet ist und die Verfügbarkeit der Strasse möglichst uneingeschränkt bleibt (Art. 49 Unterhalt und Betrieb / I. Grundsatz).

Im vorliegenden Fall ist nun die folgende Vorschrift wichtig:

Der Bund ist zuständig für Unterhalt und Betrieb der Nationalstrasse (Art. 49a Ziffer 1).

Der Bund schliesst über die Ausführung des betrieblichen Unterhaltes und des projektfreien baulichen Unterhaltes mit Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab. Ist für bestimmte Gebietseinheiten kein Kanton oder keine Trägerschaft bereit, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, so kann der Bund die Ausführung Dritten übertragen. In begründeten Fällen kann der Bund einzelne Gebietseinheiten oder Teile davon selber betreiben. Der Bund bestimmt die Zuteilung der Gebietseinheiten (Art. 49 Ziff 2 + 3).

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen für den Betrieb untersteht dabei nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes (BöB), sofern an den zukünftigen Trägerschaften keine Privaten (Unternehmen) beteiligt sind.

Der betriebliche und der projektfreie – der so genannt kleine – bauliche Unterhalt wird in Zukunft von elf Gebietseinheiten besorgt werden. Die von den jeweiligen Gebietseinheiten betroffenen Kantone bilden so genannte Trägerschaften (Ansprech- bzw. Vertragspartner des ASTRA). Folgende Trägerschaftsformen sind dabei in den verschiedenen Gebietseinheiten vorgesehen:

- eine Aktiengesellschaft;
- vier Kantone bilden allein eine Gebietseinheit und sind somit gleichzeitig die Trägerschaft;
- eine Einfache Gesellschaft;
- fünf Lead-Kantone: In diesen Gebietseinheiten wird ein Kanton Partner der Leistungsvereinbarung sein; die andern Kantone sind quasi als Subunternehmer tätig.

Das ASTRA hat im Frühjahr 2006 gemeinsam mit den neu zu bildenden Trägerschaften deren zukünftige, geographische Aussengrenzen – die Betriebs- bzw. Einsatzperimeter-Grenzen – einvernehmlich festgelegt. Sie werden integrierter Bestandteil der abzuschliessenden Leistungsvereinbarung sein.

3. Folgen und Zielsetzung für die Kantone im Bereich Nationalstrasse

Mit der Inkraftsetzung der NFA geht die Zuständigkeit für Unterhalt und Betrieb der Nationalstrasse neu auf den Bund über. Bisher wurde diese Aufgabe von Personal der jeweiligen kantonalen Baudepartemente² bzw. Baudirektionen ausgeführt. Die Mitarbeitenden verfügen über erhebliches Wissen und grosse Erfahrung im Unterhaltsbereich sowie über sehr gute Anlagenkenntnisse. Damit die neue Betreiberschaft ab Inkraftsetzung NFA per 1. Januar 2008 die Leistungen in vergleichbarem Umfang und Qualität sicherstellen kann, ist sie auf diese Kenntnisse und Erfahrungen angewiesen. Die Kantone sind selbstverständlich daran interessiert, dass ihre Erschliessung über die Nationalstrasse weiterhin optimal gewährleistet ist.

Die Kantone bzw. die NSNW AG haben ein grosses Interesse, die Leistungsaufträge mit dem Bund abzuschliessen und auch weiterhin den betrieblichen Unterhalt gemeinsam auf den Nationalstrassen zu gewährleisten. Das Personal der Tiefbauämter ist mit den speziellen Verhältnissen vertraut und kennt die umfangreichen Anlagen im Detail. Damit ist die Weiterbeschäftigung gewährleistet und ein sicherer Übergang der Verantwortung garantiert. Durch die grössere Gebietseinheit lassen sich in Zukunft Synergien nutzen, die kurzfristig aber noch nicht wirksam werden.

Darüber hinaus soll die soziale Verantwortung gegenüber den aktuellen Mitarbeitenden wahrgenommen werden, welche die bisherige Aufgabe in Zukunft nicht mehr als Arbeitnehmer des Kantons wahrnehmen.

² Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 bzw. 28. Februar 1961 in Basel-Stadt

Fahrzeuge, Geräte und Laderbestände der Autobahnwerkhöfe werden von den einzelnen Kantonen zur Aufrechterhaltung des Betriebes bis zum 31. Dezember 2007 benötigt und nach deren Gründung, frühestens ab 1. Januar 2008 durch die neue Trägerschaft übernommen und weiter verwendet. Dadurch kann eine optimale Aufgabenerfüllung durch die Kantone und danach durch die gemeinsame Gesellschaft garantiert werden. Die Fahrhabe sowie die Lagerbestände der heutigen Werkhöfe werden durch eine Revisionsgesellschaft bewertet und auf das Stichdatum 1. Januar 2008 überprüft. Ausser der NSNW AG kommt kaum jemand als Abnehmer für die sehr gebrauchsspezifische Gerätschaft in Frage.

4. Lösungsansatz für die Nordwestschweiz

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben den Entschluss getroffen, zusammen die Bildung einer Trägerschaft zu untersuchen, um den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen Nordwestschweiz nach Art. 49a des mit Inkrafttreten des NFA geänderten Bundesgesetzes über die Nationalstrassen durchzuführen.

Bei der Evaluation für eine mögliche Organisationsform der Trägerschaft der Kantone wurden verschiedene Rechtsformen von einer gemeinsamen Projektgruppe mit Vertretern der vier Kantone untersucht. Dabei kristallisierte sich heraus, dass die Organisationsform der Aktiengesellschaft sowie der öffentlichrechtlichen Anstalt für die Bildung einer Trägerschaft am geeignetsten erscheinen.

Professor Dr. Georg Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Gesetzgebungslehre an der Universität Zürich, wurde damit beauftragt, ein Gutachten betreffend den möglichen Organisationsformen zu verfassen. Dieser Auftrag mündete im Gutachten "Organisationsmöglichkeiten für interkantonale Träger von Verwaltungsaufgaben" sowie einem Zusatzgutachten mit ergänzenden Erwägungen.

Der Gutachter kommt in seinen Abhandlungen zu folgenden Schlussfolgerungen: Aus dem Bereich der privatrechtlichen Organisationsformen steht lediglich die Aktiengesellschaft als ernst zu nehmende Variante zur Debatte. Als Vorteil privatrechtlicher Strukturen ist die Eignung für eine Zusammenarbeit mit privaten Teilhabern zu betrachten, da Lösungen auf der Basis des Zivilrechts für private Partner besser einschätzbar sind.

Je umfangreicher die Anforderungen an eine zu schaffende Organisation ausfallen, desto eher dürfte sich ein Rückgriff auf privatrechtliche Formen rechtfertigen. Das Abstellen auf das Privatrecht kann zu einer Vereinfachung führen, da ab einer gewissen Zahl von Gründungsmitgliedern die gemeinsame Aushandlung öffentlich-rechtlicher Grundlagen auf Koordinationsschwierigkeiten stossen kann. Das anwendbare Recht wird weitgehend durch das Obligationenrecht vorgegeben, weshalb ein geringes Bedürfnis nach Abstimmung zwischen den Kantonen besteht. Als Nachteil wird angeführt, dass die Arbeitsverhältnisse des heute öffentlich-rechtlich angestellten Personals in das Privatrecht überführt werden müssen.

Für die Wahl der Anstalt spricht die Tatsache, dass in der Praxis bereits vergleichbare Gebilde anzutreffen sind. Die Anstaltsform ist dann vorzuziehen, wenn die beteiligten Kantone dem gemeinsamen Unternehmen einen statischen Auftrag für die Erfüllung der Aufgaben erteilen und auf die Führung keinen weiteren Einfluss nehmen möchten. Besteht das Bedürfnis

der beteiligten Kantone, auf die Aufgabenerfüllung einzuwirken, ist die Wahl der Körperschaft als Rechtsform angezeigt.

Als wesentliche Vorteile der Aktiengesellschaft gegenüber der Anstalt gelten insbesondere die höhere Flexibilität, eine grosse unternehmerische Freiheit, die grundsätzliche Möglichkeit der Veräusserung des Aktienkapitals sowie die Unabhängigkeit von den kantonalen Rechtssystemen: Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen mit der Regelung im Obligationenrecht bereits. Änderungen der Aktiengesellschaft können von der Generalversammlung beschlossen werden (Statutenänderungen).

Demgegenüber muss die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei der Bildung einer Anstalt in einem Staatsvertrag geregelt werden. Wünscht z.B. eine Anstalt Änderungen herbeizuführen in Bezug auf weitere Entwicklungen (z.B. Erweiterungen des Aufgabenbereiches, Beteiligungen, Veräusserungen), welche nicht bereits im Staatsvertrag geregelt sind, so bedingt dies immer wieder von neuem eine Anpassung des Staatsvertrages und damit eine Genehmigung des Vertrages durch die jeweiligen Parlamente in den Kantonen sowie einer allfälligen Volksabstimmung. Im Übrigen bleibt zu erwähnen, dass die Form der öffentlichrechtlichen Anstalt ausscheidet, weil kein öffentlichrechtlicher Zweck mehr gegeben ist: Wie bereits festgestellt, handelt es sich nicht mehr um eine Aufgabe der Kantone.

Die Steuerungskommission, bestehend aus Vertretern der Regierungsräte (Baudirektorinnen und Baudirektoren) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie der jeweiligen Kantonsingenieure, haben anschliessend im September 2006 beschlossen, die Planungsarbeiten für die Bildung einer Aktiengesellschaft weiter zu führen. Dabei hat der Kanton Basel-Stadt klar kundgetan, dass er sich nicht an einer Aktiengesellschaft beteiligen möchte, aber auch keine Probleme mit einer gemeinsamen Trägerschaft von nur drei Kantonen hat.

5. Haltung des Kantons Basel-Stadt

Die folgenden Gründe haben die Vertreter des Kantons Basel-Stadt dazu bewogen, sich nicht an der Trägerschaft NSNW AG zu beteiligen:

- Der Kanton Basel-Stadt ist der Auffassung, dass für die betriebliche und die projektfreie bauliche Unterhaltsaufgabe die privatrechtliche Organisationsform der Aktiengesellschaft nicht optimal ist. Diese Haltung basiert auf der Ausgangssituation gemäss Ausführungsgezeitgebung NFA, wonach der Unterhalt der Nationalstrassen neu eine Bundesaufgabe ist. Wird nun die Auffassung vertreten, dass es sich doch eher um eine Aufgabe handelt, die durch die Kantone erbracht werden muss, sollte auch eine Organisationsform gewählt werden, die öffentlichrechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur ist.
- Es steht heute fest, dass die Unterhaltsaufgabe in der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Trägerschaft klar geregelt wird. Für die Kantone besteht deshalb praktisch kein strategischer Handlungsspielraum, es handelt sich um eine rein operative Aufgabe. Für die Erfüllung der Aufgabe braucht es die Kantone nicht, sie könnte genauso gut vom Bund selber erbracht werden.

- Im Weiteren beträgt der prozentuale Kilometeranteil des Kantons Basel-Stadt an der Gebietseinheit nur knapp 7%, so dass sich der Aufwand für eine Partizipation an einer entsprechenden Trägerschaft allein schon aufgrund dieser Tatsache nicht rechtfertigt.
- Der Kanton Basel-Stadt ist bereit, sowohl das heutige Personal als auch die Fahrzeuge und Geräte in die Trägerschaft einzubringen. Damit ist gewährleistet, dass auch bei Nichtbeteiligung von Basel-Stadt an der NSNW AG kein Wissensverlust entsteht.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat Kenntnis davon genommen, dass sich der Kanton Basel-Stadt nicht an der NSNW AG beteiligen wird und entsprechend von der Möglichkeit, mit dem ASTRA eine Leistungsvereinbarung für den Betrieb abzuschliessen, nicht Gebrauch macht. Der geographische Umfang der Leistungsvereinbarung ASTRA - NSNW AG wird somit auch die Nationalstrassen auf dem heutigen Kantonsgebiet Basel-Stadt umfassen.

Mit Schreiben vom 15. September 2006 teilte das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt den drei Partnerkantonen mit, dass sich der Kanton Basel-Stadt nicht an der Trägerschaft zu beteiligen gedenkt. Somit ist weder eine Beteiligung am Aktionariat noch im Bereich der Sachdarlehen vorgesehen.

6. Beitrag des Kantons Basel-Stadt zur Aktiengesellschaft

Als Ausgleich für die Nichtbeteiligung an Risikokapital (Aktienkapital) und Darlehensgewährung haben die Vertreter des Kantons Basel-Stadt in Aussicht gestellt, den bisher für die Nationalstrasse eingesetzten Maschinen- und Fahrzeugpark mit den aktuellen FI-Restbuchwerten in Höhe von CHF 383'000 als unentgeltliche Sachübertragung zur Verfügung zu stellen. Die Gerätschaften können im Kanton Basel-Stadt nach der Übernahme der Nationalstrassenaufgaben durch den Bund ohnehin nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden.

Gemäss § 12 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 handelt es sich beim Maschinen- und Fahrzeugpark um Sachgüter im Verwaltungsvermögen, die zu den Anschaffungskosten unter Abzug der notwendigen Abschreibungen bilanziert sind. Da es bei den gebrauchsspezifischen Fahrzeugen und Geräten praktisch keinen Markt gibt, wird der Restwert - wie im Kanton Basel-Stadt üblich - gemäss den FI-Restbuchwerten und nicht anhand des Verkehrswertes festgelegt.

Werkzeuge, Mobiliar und Bürogerätschaften werden entschädigungslos an die NSNW AG übertragen, so wie dies auch die übrigen drei Kantone tun. Diese Fahrhabe, welche in den vergangenen Jahren grösstenteils in der laufenden Rechnung angeschafft wurde, ist bereits vollumfänglich abgeschrieben. Die heutigen Informatikeinrichtungen (im Autobahnwerkhof Leimgrubenweg) werden an die Informatik des Baudepartements zurückgegeben, wo diese intern weitere Verwendung finden.

Die NSNW AG soll im Gegenzug in Zukunft auch den Nationalstrassenabschnitt des Kantons Basel-Stadt von dreizehn Kilometern im betrieblichen und projektfreien Unterhalt betreuen. Damit gegenüber heute kein Wissensverlust eintritt, soll das heutige Personal aus

dem Tiefbauamt Basel-Stadt übernommen werden. Somit kann gesamthaft von einer äusserst fairen und partnerschaftlichen Lösung bei der Übernahme des betrieblichen und projektfreien baulichen Nationalstrassenunterhalts vom Kanton Basel-Stadt durch die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn gesprochen werden.

7. Übernahme des Personals

Das heutige Personal der fünf involvierten Werkhöfe wird ohne Lohneinbusse in die NSNW AG übernommen. Die neue Gesellschaft erhält ein eigenes Personalreglement mit einem leistungsorientierten Lohnsystem. Die Leistungsbewertung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Ein Gesamtarbeitsvertrag ist nicht vorgesehen, da auch keine vergleichbare Organisation existiert. Jedoch ist geplant, nach erfolgter Gründung im Jahr 2008 Verhandlungen bezüglich dem Abschluss eines Firmenarbeitvertrages aufzunehmen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind die potenziellen Verhandlungspartner der VPOD, der Angestelltenverband des Kantons Solothurn und der Angestelltenverband des Kantons Aargau. In diesen Organisationen sind die bisherigen Mitarbeiter organisiert. Seitens Basel-Stadt ist vorgesehen, dass eine Mitarbeiterin und 10 Mitarbeiter durch die NSNW AG übernommen werden.

7.1 Personalreglement NSNW

Bei der Erstellung des Personalreglements wurde darauf geachtet, die bisherigen Regelungen der beteiligten Kantone in möglichst adäquater Weise zu übernehmen. Es wurde nach dem Grundsatz verfahren, dass die Mitarbeitenden der NSNW AG weder deutlich besser noch deutlich schlechter gestellt werden sollen als bei den bisherigen Anstellungsbedingungen.

Für alle Mitarbeitenden ergeben sich in einzelnen Punkten Veränderungen: Sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen; sie halten sich in etwa die Waage. Die Wochenarbeitszeit beträgt wie in allen beteiligten Kantonen 42 Stunden. Speziell erwähnenswert ist die Ferienregelung. In der Kategorie der 20-50-Jährigen beträgt der Ferienanspruch 23 Arbeitstage. Diese Regelung wurde vom Kanton Solothurn so übernommen.

Ein spezielles Problem stellten die Familienzulagen dar. Im Kanton Basel-Landschaft heißen diese Erziehungszulagen, im Kanton Basel-Stadt heißen sie Unterhaltszulagen. Die Kantone Aargau und Solothurn kennen keine entsprechenden Zulagen. Die Lösung wurde so gefunden, dass die gleiche Übergangsregelung anzuwenden ist, wie sie von den vier Kantonen im Fall der Fachhochschule Nordwestschweiz fixiert wurde. Dies bedeutet, dass den Mitarbeitenden, welche zum Zeitpunkt des Übertritts zur NSNW AG zulageberechtigt sind, diese während einer Zeit von fünf Jahren in der bisherigen Höhe weiterhin erhalten. Danach wird die Zulage jährlich um einen Viertel reduziert.

Die Finanzierung dieser Übergangsregelung hat durch die beiden abgebenden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu erfolgen. Die Kosten für die Mitarbeitenden, welche seitens des Kantons Basel-Stadt für einen Übertritt vorgesehen sind, belaufen sich auf maximal CHF 120'000 (zum Vergleich Kanton Basel-Landschaft: maximal CHF 565'000). Sollten nicht

alle Mitarbeitenden übertreten oder einzelne Zulageberechtigungen vor dem Ende der Übergangsfrist erlöschen, so würden sich die angegebenen Beträge entsprechend reduzieren.

Die Steuerungskommission hat entschieden, dass es keinen GAV geben wird. Dies wird in Anbetracht der Grösse der Firma NSNW AG (ca. 170 Mitarbeitende), der unterschiedlichen Funktionen und der nicht gegebenen Vergleichbarkeit zu bereits GAV-geregelten Branchen als nicht adäquat angesehen. Das vorliegende Anstellungsreglement wird als ausreichend betrachtet, um damit zu starten. Es wurde zudem insbesondere die Frage geprüft, ob die NSNW AG dem vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2006) unterstehen würde. Dies ist nicht der Fall, die NSNW AG zählt nicht zum Bauhauptgewerbe. Die speziellen Aufgaben von Betrieb und Unterhalt unterscheiden sich erheblich vom klassischen Baugewerbe.

Nach erfolgter Gründung der NSNW AG werden gemäss Beschluss der Steuerungskommission mit den potenziellen Vertragspartnern Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, basierend auf dem Anstellungsreglement einen Firmenarbeitsvertrag abzuschliessen.

7.2 Lohnsystem

Das für die NSNW AG entwickelte Lohnsystem muss der schwierigen Aufgabe gerecht werden, die verschiedenen Lohnsysteme der vier betroffenen Kantone zu integrieren. Das gewählte Lohnkonzept wird dieser Forderung vollends gerecht. Im Detail sieht es wie folgt aus:

- Die Mitarbeiter werden entsprechend der Funktionsbeschreibung NSNW AG in eine Funktionsstufe zwischen 1 bis 10 eingereiht (entspricht den kantonalen Lohnklassen). Die Erfahrung wird mit einem Raster von 1 bis 12 Berufserfahrungsjahren berücksichtigt. Diese beiden Komponenten zusammen ergeben den "Stellenwert" oder den sog. Basislohn, der den ersten Teil des zukünftigen Lohnes darstellt.
- Beim zweiten Teil des Lohnes handelt es sich um einen variablen Lohnanteil den sog. "Leistungsanteil". Dieser setzt sich aus den Komponenten: Fachkompetenz, soziale Kompetenz, persönliche Kompetenz, Führungskompetenz, Methodenkompetenz und Jahresziele zusammen. Basierend auf der Bewertung des vergangenen Jahres, wobei die Bewertung der Jahresziele einen Anteil von ca. 5% hat, wird jährlich der variable Lohnanteil am Gesamtlohn für das Folgejahr festgelegt.

Beim Übertritt in die NSNW AG besteht die unbefristete frankenmässige Besitzstandswahrung. Hatte der Mitarbeiter beim Kanton einen niedrigeren Lohn, als es der Basislohn für die Funktionsstufe und das Dienstjahr gemäss Lohnsystem NSNW AG vorsieht, so wird ihm dieser Basislohn ausbezahlt. Für diesen höheren Lohnansatz gilt eine unbefristete Besitzstandswahrung.

Der variable Lohnanteil bleibt daher die ersten zwei Jahre unverändert. Trotzdem finden alle sechs Monate Mitarbeitergespräche statt, an denen eine Leistungsbewertung mit jedem Mitarbeiter durchgeführt wird. Diese Periode gilt als "Angewöhnungszeit", damit jeder Mitarbeiter versteht, wie die Bewertung funktioniert, wie er die Bewertung beeinflussen kann und wohin er sich lohnmäßig in den zwei Jahren entwickelt. Der ganze Prozess wird von Anfang an durch gezielte Schulung unterstützt und professionalisiert.

Die Erfahrungsstufen beinhalten einen Automatismus analog den kantonalen Lohnsystemen. Die Kompetenz, bei den Erfahrungsstufen den Automatismus allenfalls temporär ausser Kraft zu setzen, liegt beim Verwaltungsrat. Dies analog zu den kantonalen Regelungen, wo die entsprechende Kompetenz jeweils beim Parlament liegt. Als weiterer Punkt ist eine Unternehmenserfolgskomponente vorgesehen, auch dafür ist der Verwaltungsrat zuständig.

Bezüglich des Themas Teuerungsausgleich ist festzuhalten, dass auch diese Kompetenz beim Verwaltungsrat der NSNW AG liegt und dass bei der Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs die Lohntabelle um den entsprechenden Prozentsatz angepasst wird.

7.3 Personalvorsorge / Pensionskasse

Für die NSNW AG wird eine Pensionskassenlösung evaluiert. Dabei wurden u.a. auch die vier heutigen kantonalen Kassen zur Offerte eingeladen. Das Ziel besteht darin, für die Mitarbeitenden der NSNW AG eine Pensionskassenlösung zu schaffen, welche mit den heutigen Lösungen vergleichbar ist.

Von der Steuerungskommission wurden folgende Eckwerte beschlossen: Lösung im Beitragsprimat, ordentliches Rücktrittsalter 64, vom Arbeitgeber mitfinanzierte Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung ab Alter 60, AHV-Überbrückungsrente frühestens ab Alter 60, Ausfinanzierung der Deckungslücke.

Aufgrund dieser Eckwerte wurde von der Firma Swisscanto Vorsorge AG, einer spezialisierten Firma in diesem Fachbereich, eine Ausschreibung vorgenommen. Die vier kantonalen Pensionskassen sowie insgesamt 13 privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen wurden anschrieben. Die Pensionskasse des Kantons Solothurn sowie vier privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen haben auf eine Offerte verzichtet. Die drei kantonalen Pensionskassen BL, SO und BS haben ihr Interesse signalisiert.

Aus den vorliegenden konkreten, verbindlichen Offerten wurde eine Auswahl der drei besten Angebote vorgenommen und diese der Steuerungskommission am 11. Mai 2007 zum Entscheid unterbreitet. Es wurde darauf geachtet, dass keine Angebote mit dem Splitting-Modell (unterschiedliche Umwandlungssätze für den BVG-Teil und für den überobligatorischen Bereich) in die engste Wahl kamen. Die Steuerungskommission hat am 11. Mai 2007 entschieden, bei der Swisscanto Vorsorge AG weitere Entscheidungsgrundlagen einzufordern, welche mittlerweile erstellt wurden. Aufgrund der Abwägungen beantragte der Vorsitzende der Steuerungskommission nun am 6. Juni 2007 auf dem Zirkulationsweg, dem Antrag der vorbereitenden Arbeitsgruppe zu folgen, die Pensionskasse Profond zu berücksichtigen und die Besitzstandsregelung so zu übernehmen, wie sie der Kanton Aargau bei seiner Pensionskassengesetzänderung, welche ebenfalls per 1. Januar 2008 erfolgt, gewählt hatte. In der vorbereitenden Arbeitsgruppe waren die Pensionskassenspezialisten des VPOD und des Angestelltenverbandes Solothurn vertreten, der Antrag der vorbereitenden Arbeitgruppe kam somit in paritätischer Zusammensetzung und einstimmig so zustande. Die Profond hat sowohl aus Arbeitnehmersicht als auch aus Arbeitgebersicht die beste Offerte eingereicht, es handelt sich um eine klassische win-win-Situation.

Am 8. Juni 2007 wurden den zum Übertritt vorgesehenen Mitarbeitenden die neuen Arbeitsverträge übergeben.

Bezüglich der Deckungslücke ist die Rechtslage so, dass sie bei Ausgliederungen auszufinanzieren ist. Basierend auf den Zahlen per 1. Januar 2006 ergeben sich folgende gerundeten Beträge: Aargau CHF 2'300'000, Basel-Landschaft CHF 600'000, Basel-Stadt CHF 100'000, Solothurn CHF 1'000'000. Sollten nicht alle zum Übertritt vorgesehenen Mitarbeitenden übertreten und/oder sich die Deckungslücke bis zum Übertrittstermin verringern, so reduzieren sich die Beträge entsprechend. Zu bezahlen sind diese Beträge vom jeweiligen Kanton.

Die Kosten für die Besitzstandsregelung sind abhängig von der gewählten Vorsorgeeinrichtung und insbesondere von den von ihr angewandten Umwandlungssätzen. Mit der gewählten Offerte der Pensionskasse Profond ergeben sich folgende gerundeten Kosten: Aargau CHF 1'000'000, Basel-Landschaft CHF 0, Basel-Stadt CHF 210'000, Solothurn CHF 60'000. Zu bezahlen sind diese Kosten von den jeweiligen Kantonen.

8. Übergangslösung für das Jahr 2008

Sollte die rechtliche Gründung der NSNW AG nicht per 1. Januar 2008 realisierbar sein, so würde eine möglichst einfache Übergangslösung mit dem ASTRA angestrebt.

Das ASTRA würde mit jedem Kanton eine gleichlautende Leistungsvereinbarung abschließen, in welcher der Finanzanspruch der Kantone angegeben ist. Die NSNW AG in Gründung übernahm die operative Koordination. Die Gründung der Firma könnte dann rückwirkend per 1. Januar 2008 erfolgen. Dies ist bis längstens am 30. Juni 2008 möglich.

Verschiedene Funktionen in der neuen Organisation sind entweder bereits designiert worden (Geschäftsleiter, Leiter der 3 Betriebe (Werkhöfe), Leiter elektromechanische Anlagen, Leiter Bau, Leiterin Dienste), weitere (Personalleiter/in, Leiter/in Finanz- und Rechungswesen, Leiter/in IT) folgen. Einzelne dieser Personen werden ihre Tätigkeit für die neue Organisation bereits im Laufe 2007 aufnehmen (der Geschäftsleiter hat seine Funktion am 1. Februar 2007 bereits angetreten). Diese Vorgehensweise ist notwendig, damit die neue Organisation ihre Tätigkeit am 1. Januar 2008 operativ aufnehmen kann.

9. Abwicklung nach Finanzaushaltsgesetz (FHG)

Die einzelnen Komponenten, die zu Gründung der NSNW AG, Sacheinlage und Personaltransfer führen, sind differenziert zu betrachten:

- Fahrhabe:

Die aktuell mit CHF 383'000 bewertete Fahrhabe, die als unentgeltliche Sacheinlage in die NSNW AG einzubringen ist, muss aus dem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgewidmet und anschliessend abgeschrieben werden. Der notwendige Umwidmungsbeschluss kommt einem Kreditbeschluss von CHF 383'000 gleich.

Aus dem Finanzvermögen kann dann die Sacheinlage in die NSNW AG geleistet werden.

- **Besitzstand Unterhaltszulage:**

Die Besitzstandsgarantie betreffend der in der NSNW AG selbst wegfallenden Unterhaltszulage in der Höhe von rund CHF 120'000 betreffen das aktuelle Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber Kanton Basel-Stadt und einige seiner Arbeitnehmenden.

- **Besitzstand Pensionskasse:**

Die Besitzstand Regelung bezüglich Pensionskasse in der Höhe von rund CHF 210'000 betrifft ebenso das aktuelle Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber Kanton Basel-Stadt und einige seiner Arbeitnehmenden.

- **Deckungslücke:**

Die Ausfinanzierung der Pensionskassen-Deckungslücke in der Höhe von rund CHF 100'000. betrifft ebenso das aktuelle Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber Kanton Basel-Stadt und einige seiner Arbeitnehmenden.

- **Besitzstand und Deckungslücke:**

Für die beiden Besitzstandlösungen sowie die Pensionskassen-Deckungslücke ist insgesamt ein Kredit von rund CHF 430'000 zu sprechen.

Da heute nicht klar ist, auf welchen genauen Zeitpunkt die NSNW AG gegründet werden kann, sollen die geschätzten Kosten in Höhe von CHF 430'000 der laufenden Rechnung des Tiefbauamtes im Jahr 2007 belastet und anschliessend vom Finanzdepartement zusammen mit den gesamtstaatlichen Rückstellungen NFA verwaltet werden.

10. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gründung der Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW)

(vom [\[Hier Datum eingeben\]](#))

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. [\[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben\]](#) der [\[Hier GR-Kommission eingeben\]](#)-Kommission, beschliesst:

- ://: 1. Die Ausgliederung des Bereiches Nationalstrassen und Firmengründung der NSNW AG durch die Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fahrzeuge mit einem FI-Restbuchwert in Höhe von CHF 383'000 des bisherigen Bereichs Autobahnunterhalt des Tiefbauamtes werden aus dem Verwaltungsvermögen zwecks Einbringung als unentgeltliche Sacheinlage in die NSNW AG ins Finanzvermögen umgewidmet.
3. Das Baudepartement wird ermächtigt, zur Besitzstandsregelung der Mitarbeitenden des bisherigen Bereichs Autobahnunterhalt des Tiefbauamtes betreffend Unterhaltszulagen und Pensionskasse die laufende Rechnung im Jahr 2007 um maximal CHF 430'000 zu überschreiten.
4. Ziffern 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Partnerkantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn die entsprechenden Beschlüsse betreffend Beteiligung an der NSNW AG und Finanzierung beschlossen haben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.